



Bergbautraditionenverein Wismut „Beitragsordnung“

Präambel

Die Beitragsordnung regelt auf Grundlage der Satzung des Bergbautraditionenverein Wismut die Beitragspflichten der Mitglieder sowie die Erhebung, Fälligkeit und Durchsetzung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 1 Beitragspflicht

Alle Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit in § 5 dieser Beitragsordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrages

- (1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Höhe des jeweils aktuellen Mitgliedsbeitrages wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und ist in den Aufnahmeanträgen ausgewiesen.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich spätestens bis zum 30.09. des laufenden Jahres kostenfrei auf das vereinseigene Konto einzuzahlen oder zu überweisen.

§ 4 Spenden

Der Vorstand ist ermächtigt, Spenden zur Finanzierung der Vereinstätigkeit entgegenzunehmen.

§ 5 Beitragsbefreiung

Von der Beitragspflicht befreit sind:

1. Ehrenmitglieder,
2. wirtschaftlich unselbständige Mitglieder (Kinder und Jugendliche ohne eigenes Einkommen sowie Mitglieder in der beruflichen Erstausbildung)

§ 6 Beitragsermäßigung und Erlass

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, Beitragsermäßigungen zur Verwirklichung der Satzungsziele zu gewähren.
- (2) Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, den fälligen Mitgliedsbeitrag teilweise oder vollständig zu erlassen, wenn eine überwiegend negative Aussicht auf die Einbringlichkeit der Beitragsforderung besteht oder die Durchsetzung der Beitragsforderung eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 7 Folgen des Beitragsrückstandes

- (1) Mitglieder, die ihrer Pflicht zur Beitragszahlung nicht fristgerecht nachkommen, werden ab dem 30.09. des laufenden Jahres durch den Schatzmeister zur Beitragszahlung gemahnt.
- (2) Ist ein Mitglied mit zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand und erscheint die Beitragseinbringung aussichtslos, kann durch Beschluss des Vorstandes der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorliegende Beitragsordnung des Bergbautraditionenverein Wismut tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.06.2026 mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft.